



Paso Peruano Europa e.V.

Satzung des Paso Peruano Europa e.V. (PPE)

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz der Vereinigung

Der Paso Peruano Europa e.V. (PPE) mit Sitz in Düsseldorf ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Düsseldorf eingetragen. Sie ist die Interessengemeinschaft der Freunde und Züchter des Peruanischen Pasopferdes (Caballo Peruano de Paso).

§ 2

Zweck und Aufgaben der Vereinigung: Gemeinnützigkeit

1. Der PPE hat sich folgende Ziele gesetzt:
 - 1.1 Das Reiten auf Peruanischen Pasopferden im Sinne eines Ausgleichssports und zur Verdeutlichung unserer Verantwortung für Tier und Natur.
 - 1.2 Die Förderung der rassespezifischen Gangarten als ein erhaltenswertes Kulturgut.
 - 1.3 Ausbildung von Reiter und Pferd in Anlehnung an die klassische iberische Reitweise.
 - 1.4 Die Beratung in Fragen der Zucht und Haltung von Paso Peruanos. Insbesondere werden artgemäße Haltung und rassespezifische Nutzung angestrebt.
 - 1.5 Das Abhalten von Lehrgängen, Fortbildungs- und Informationsveranstaltungen.
 - 1.6 Das Ausrichten von Leistungswettbewerben und Zuchtveranstaltungen für Paso Peruanos.
 - 1.7 Die Reinzucht des Paso Peruano unter Einhaltung der geltenden Zuchttrichtlinien. Unter Reinzucht verstehen wir die Paso Peruanos, die in einem Zuchtbuch einer staatlich anerkannten Zuchtorganisation geführt werden und deren Abstammung vollständig auf das „Registro Genealogico del Caballo der Paso“ des ANCP CPP in Lima, Peru, zurückzuführen ist (Nationales Zuchtverzeichnis von Peru).
 - 1.8 Das Führen von Zucht- und Sportverzeichnissen für Paso Peruanos im Sinne der Paso-Prüfungs-Ordnung (PPO) sowie die Organisation eines Dokumentationszentrums.
 - 1.9 Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen, deren Ziele geeignet sind, den Paso Peruano zu fördern.
2. Der PPE verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung 1977 vom März 1976 (BGB 1,S.613). Sie enthält sich jeder parteipolitischen oder konfessionellen Tätigkeit.
3. Der PPE verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln der Vereinigung erhalten. Die Vereinigung darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der PPE fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Vereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitritterklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an die Geschäftsstelle zu richten.
 - Bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters
 - Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
 - Ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht und aktives und passives Wahlrecht.
 - Familienmitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Sie sind ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
2. Personen, die die Vereinigung uneigennützig bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden. Sie sind den Familienmitgliedern gleichgestellt.
3. Die Mitgliederversammlung kann an verdiente Mitglieder und andere Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Satzung der PPE und die PPO an.
5. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte ist nicht übertragbar.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Austrittserklärung muss spätestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres per Einschreiben der Geschäftsstelle vorliegen.
3. Ein Mitglied kann aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, wenn es
 - 3.1. gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt oder das Vereinsinteresse schädigt.
 - 3.2. sich eines unsportlichen Verhaltens schuldig macht,
 - 3.3. gegen die Belange des Tierschutzes verstößt, oder
 - 3.4. seiner Beitragspflicht länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung zu verlesen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen.

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§7 Die Mitgliederversammlung

Die Angelegenheiten der PPE werden, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, durch Beschluss in einer Mitgliederversammlung geordnet.

1. Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der ordentlichen Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen Einladung und Tag der Versammlung müssen mindestens vier Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Übertragung von Stimm- und Wahlrechten ist nicht möglich.
4. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsstelle einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit billigt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Stimmberechtigt sind alle erwachsenen Mitglieder.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt geheime Wahl. Die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Wahlberechtigt sind nur ordentliche, erwachsene Mitglieder. Kinder und Jugendliche haben weder Stimm- noch Wahlrecht.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse und Anträge im Wortlaut und die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen festhalten muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung entscheidet über
 - 1.1. die Wahl des Vorstandes,
 - 1.2. die Wahl von Kassen- und Rechnungsprüfern. Sie dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und werden für zwei Jahre gewählt
 - 1.3. die Jahresergebnisrechnung.
 - 1.4. die Entlastung des Vorstandes,
 - 1.5. Beiträge, Aufnahmegelder, Umlagen, Haushaltsplan,
 - 1.6. die Änderung der Satzung oder der PPO,
 - 1.7. die Auflösung der Vereinigung,
 - 1.8. sonstige Anträge.
2. Beschlüsse und Änderungen der Satzung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
3. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende: Bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei Verhinderung beider wird der Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 9

Vorstand

1. Der PPE wird vom Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an:
 - 2.1 1. Vorsitzende/r
 - 2.2 2. Vorsitzend/r
 - 2.3 Zuchtreferent/in
 - 2.4 Sportreferent/in
 - 2.5 Schriftführer/in
 - 2.6 Schatzmeister/in
 - 2.7 Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit
3. Vorstand im Sinne des § 26, Absatz 2, BGB, sind der erste und zweite Vorsitzende. Jeder ist allein Vertretungsberechtigt, jedoch darf der 2. Vorsitzende von seiner Befugnis nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch machen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen. Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter gleichzeitig während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt. Jedes Jahr scheidet die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes aus, erstmals die unter den geraden Ziffern aufgeführten. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer ordnungsgemäßer Vorstand gewählt ist.

5. Den Vorsitz bei Vorstandssitzungen führt der 1. Vorsitzende; Bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Bei Verhinderung beider wählen die übrigen Vorstandsmitglieder einen kommissarischen Sitzungsleiter.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

§ 10 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Vereinigung, er ist insbesondere verantwortlich für

1. Die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
2. Die Durchführung aller der Vereinigung gestellten Aufgaben, soweit die nicht in den Entscheidungsbereich der Mitgliederversammlung fällt
3. Die Bildung von Fachausschüssen.
4. Die Führung von Zucht- und Sportverzeichnissen für Paso Peruanos.
5. Die Einrichtung einer Geschäftsstelle mit Zentralarchiv und Pressestelle unter der Verwaltung des Schriftführers

§ 11 Länder-Delegierte

1. Die Vorstandschaft wird mit Länder-Delegierten erweitert. Jeder Delegierte hat je 1 Stimme bei Vorstandsbeschlüssen.
2. Ein Delegierter kann in einem Land mit mindestens 5 Mitgliedern gewählt werden. (Beneluxländer werden zusammengefasst). Die Länderdelegierten werden von den Mitgliedern im jeweiligen Land in der Regel für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Über die Wahl muss ein Ergebnisprotokoll angefertigt und auf der Jahreshauptversammlung vorgelegt werden.
3. Ist ein Delegierter gleichzeitig reguläres Vorstandsmitglied hat er trotzdem nur 1 Stimme.
4. Aufgaben

In der Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Vorstandsmitglied Ausrichtung von Veranstaltungen im jeweiligen Land – z.B. Turniere, Kurse, Ritte, Fortbildungen etc., Öffentlichkeitsarbeit, Organisation von Mitgliederversammlungen im jeweiligen Land, Erstellen eines Jahresberichts.

**§ 12
Geschäftsverteilung des Vorstandes**

1. Der/die erste Vorsitzende ist verantwortlich für die dem Verein laut Satzung übertragenen Aufgaben. Er/Sie ist bevollmächtigt, Rechtsgeschäfte mit max. €500.- abzuschließen. Er/Sie beruft die Vorstandssitzung und die Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnungspunkte ein und leitet sie. Bei seiner Verhinderung vertritt ihn/sie der/die zweite Vorsitzende mit allen Geschäftsbefugnissen.
2. Der/die Zuchtreferent/in ist zuständig für die Beratung der Mitglieder in Fragen der Zucht und Haltung, Ausrichtung von Zuchtleistungsschauen, Überwachung des PPE-Zentralverzeichnisses, Organisation von Züchterseminaren und Zuchtrichterkursen, Erstellen des Jahresberichtes, Aktualisierung der PPO.
3. Der/die Sportreferent/in ist zuständig für die Beratung der Mitglieder in Fragen des Freizeitsportes mit Paso Peruanos, Ausrichtung von Sportveranstaltungen, Aus- und Fortbildung von Sportrichtern, Erstellen des Jahresberichtes, Aktualisierung der PPO, Organisation von Reitkursen.
4. Der/die Schriftführer/in ist zuständig für die Betreuung der Geschäftsstelle der PPE, Protokollführung bei Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen, Aufbau und Betreuung des PPE-Dokumentationszentrums, Führung der Mitgliederliste, des PP-Bestandsverzeichnisses und anderer Register, Zusammenarbeit mit dem/der Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit in PR-Angelegenheiten, Erstellen eines Jahresberichtes.
5. Der/die Schatzmeister/in ist zuständig für die Führung der Kassengeschäfte (Mitgliedsbeitrag, sonstige Einnahmen und Ausgaben), Ausarbeitung eines jährlichen Finanzvorschlages aufgrund der Informationen seitens der anderen Vorstandsmitglieder, Verwaltung des Vereinsvermögens, Jahrsbilanz und Steuererklärung, Erstellen des Jahresberichtes.
6. Der/die Referent/in für Öffentlichkeitsarbeit ist zuständig für die Zusammenarbeit mit den Medien, Zusammenstellen einer Presseschau, redaktionelle Betreuung vereinsinterner Mitteilungen, Erarbeiten geeigneter Konzepte zur Selbstdarstellung der PPE in den Medien; Erstellung eines Jahresberichtes..

**§ 13
Auflösung**

1. Die Auflösung der Vereinigung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen der PPE der Umweltorganisation „Greenpeace“ zu

Gez.- die Gründungsmitglieder –
09.07.1981

geändert 1985, 1987, 1991, 1997, 2.3.2002, 16.11.2003, 06.11.2004, 04.10.2008, 10.10.2009